



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 12

Datum 28.05.2009

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 27 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Leichlingen am 08.06.2009, 17.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
- 28 4. Änderungsbeschluss vom 12.05.2009 zur Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge gemäß § 110 FlurbG
- 29 Festlegung eines neuen Rundwanderweges (Themenweg Obst) von Leichlingen bis Leysiefen mit Anschluss nach Solingen
- 30 Ordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Leichlingen
- 31 Melderegisterauskunft

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



27



Stadt Leichlingen

28.05.2009

Einladung

zur
35. Sitzung des **Rates**
am Montag, 8. Juni 2009, 17:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Formalien	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift - öffentlicher Teil - vom 02.04.2009 und 07.05.2009	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Ausschussumbesetzungen	
7.	Beschlusskontrolle - öffentlicher Teil – vom 28.05.2009	
8.	Haushaltsplanberatungen 2009	
8.1.	Stellenplan 2009	10-1/2009 - 1
8.2.	Teilnahme d. Stadt Leichlingen am Pilotbetrieb "Bundeseinheitliche Behördenrufnummer D115" / Vorl. vom 16.03.2009	10-3/2009
8.3.	Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung - Antrag der CDU-Fraktion vom 01.04.2009 / Vorl. vom 23.04.2009	10-5/2009
8.4.	Haushalt 2009, Produktbereiche Schulträgeraufgaben und Sportförderung / Vorl. vom 24.02.2009	40-4/2009



8.5.	Haushaltsplan Sozialamt / Vorl. vom 10.03.2009	50-1/2009
8.6.	Haushalt 2009, Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe / Vorl. vom 24.02.2009	51-2/2009
8.7.	KiBiz - Meldungen der Einrichtungsbudgets zum 15. März 2009 an den Landschaftsverband Rheinland / Vorl. vom 26.02.2009	51-4/2009
8.8.	Förderung der Kindertagespflege - CDU-Antrag vom 12.02.2009 / Vorl. vom 26.02.2009	51-5/2009
8.9.	Offene Ganztagschule im Primarbereich - Erhöhung der Betreuungspauschale / Vorl. vom 26.02.2009	51-6/2009
8.10.	Elternbeitrag Kindertageseinrichtungen, UWG-Antrag vom 12.11.2008 / Vorl. vom 27.02.2009	51-9/2009
8.11.	Prioritätenliste Haltestellen / Vorl. vom 25.03.2009	66-16/2009
8.12.	Instandsetzung Fußgängerbrücke Windgesheide / Vorl. vom 28.04.2009	66-18/2009
8.13.	Liste politischer Anträge und Bürgeranträge aus den Jahren 2007-2009/ Vorl. vom 06.05.2009	66-32/2009
8.14.	Eröffnungsbilanz der Stadt Leichlingen / Vorl. vom 25.05.2009	20-5/2009
8.15.	Haushaltssatzung 2009	20-4/2009 - 2
9.	Außer- und überplanmäßige Ausgaben / Vorl. vom 22.05.2009	20-6/2009
10.	Änderung der Gemeindegrenze im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens "Witzhelden-Wupperhänge" / Vorl. vom 23.04.2009	60-1/2009
11.	Bebauungsplan Nr. A 31 "Westlich Unterbüscherhof" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB / Vorl. vom 06.04.2009	63-20/2009
12.	Bebauungsplan Nr. 88 "Wuppertreppe Stadtkern" – Aufstellungsbeschluss / Vorl. vom 08.04.2009	63-22/2009
13.	Bebauungsplan Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil B - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB / Vorl. vom 20.04.2009	63-25/2009



14. Bebauungsplan Nr. 87 "Reusrather Straße/Rothenberg" – Aufstellungsbeschluss / Vorl. vom 27.04.2009 63-26/2009
15. Bahnübergang Hochstr./ Bahnhof
1. Vorlage vom 12.03.2009 66-12/2009 – 1
2. Vorlage vom 20.04.2009 66-19/2009
3. Vorlage vom 29.04.2009 66-22/2009
16. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil – vom 02.04.2009 und 07.05.2009	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Beschlusskontrolle - nichtöffentlicher Teil – vom 28.05.2009	
6.	Reinigung städtischer Gebäude, Sachstand Vergabeverfahren / Vorl. vom 15.04.2009	62-8/2009 62-8/2009-1
7.	Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB für den BP Nr. A 31 "Westlich Unterbüscherhof" / Vorl. vom 12.03.2009	63-17/2009
8.	Städtebaulicher Planungsvertrag. gem. § 11 BauGB BP Nr. 87 "Reusrather Straße/Rothenberg" / Vorl. vom 26.03.2009	63-18/2009
9.	Verschiedenes	

gez.
Ernst Müller
Bürgermeister



28

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung

Siegburg, den 12. Mai 2009
Frankfurter Str. 86-88
Tel.: 02241/308-2111

Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge
- 17 89 4 -

4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung- hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch Beschluss vom 29.12.1989 angeordnete, durch 1. Änderungsbeschluss vom 01.09.2004, durch 2. Änderungsbeschluss vom 02.06.2008 und durch 3. Änderungsbeschluss vom 08.07.2008 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Solingen
Gemarkung Burg

Flur 29 Flurstück Nr. 120 und 121

2. Das Gebiet, für das das Flurbereinigungsverfahren Witzhelden-Wupperhänge weitergeführt wird, hat eine Größe von ca. 354 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Kartenausügen wird den betroffenen Teilnehmern ausgehändigt bzw. zugestellt.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss gebildeten Teilnehmergeinschaft.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Übersendung dieses Änderungsbeschlusses bei der



Bezirksregierung Köln
Dez. 33
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).



Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17Abs. 4 OWiG).
- 6.7 Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes in der Fassung vom 24. April 1980 (GV NRW. S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV NRW. S. 226) bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Die geringfügige Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes optimiert die Gestaltungsmöglichkeiten der Flurbereinigungsbehörde im Zuge der Neuordnung des Verfahrensgebietes; sie liegt damit im objektiven Interesse der Mehrheit der Verfahrensbeteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Rehm



29

Öffentliche Bekanntmachung

der NABU Naturschutzstation Rhein-Berg, des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV), des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und der Stadt Leichlingen, Büro Bürgermeister:

Festlegung eines neuen Rundwanderweges (Themenweg Obst) von Leichlingen bis Leysiefen mit Anschluss nach Solingen

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Der Rundweg hat folgenden Verlauf:

Leichlingen – Hülstrung – Kradenpuhl/Scheid – Bennert – Oberschmitte – Leysiefen – Hohlenweg – Kempen – Bröden - Waltenrath– Bergerhof – Leichlingen

Die Zuwegung nach Solingen hat folgenden Verlauf:

Hohlweg – Rödel – StadtgrenzeSolingen.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, in die Kartenwerke Einblick zu nehmen:

NABU Naturschutzstation Rhein-Berg e.V., Talstr. 4, 51379 Leverkusen,
Tel.: 0 21 71/7 34 99 11

30

Ordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Leichlingen

§1 Zuständigkeit

Für die beantragten Nutzungsüberlassungen stadteigener Sportstätten (Turnhallen, Sporthallen, Spielfelder, Kampfbahnen usw.) ist der Stadtsportverband zuständig, für Sportstätten in Witzhelden wird die Vergabe im Namen des Stadtsportverbandes dem TV Witzhelden übertragen.



§ 2

Überlassungszwecke

1. Sportanlagen werden bevorzugt Leichlinger Schulen und gemeinnützigen Leichlinger Sportorganisationen die dem Stadtsportverband angeschlossen sind zur Ausübung des Sports überlassen.
2. Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der im Abs. 1 Genannten möglich ist.
3. Für Berufssportveranstaltungen können Sportanlagen nach besonderen Vereinbarungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtsportverband mit dem Amt für Jugend und Schule, ob es sich um eine Berufssportveranstaltung handelt.
4. Die nichtsportliche Nutzung wird auf Antrag entschieden. Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung in Absprache mit dem Stadtsportverband.

§ 3

Antrag und Zuweisung

1. Anträge auf Überlassung von Sportanlagen sind rechtzeitig, spätestens bis 8 Tage vor der geplanten Benutzung, schriftlich beim Stadtsportverband einzureichen. Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Plan für Meisterschaftsspiele und andere im Voraus festliegende Veranstaltungen gelten als Antrag.
2. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck.
3. Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.
4. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Stadtsportverband unverzüglich zu benachrichtigen. Ein dadurch der Stadt entstehender Schaden ist vom Antragsteller zu ersetzen.
5. Soweit es zweckmäßig ist, für eine langfristige Benutzung besondere Verträge zwischen dem Stadtsportverband und dem Benutzer abzuschließen, gelten die darin enthaltenen zusätzlichen Vereinbarungen.
6. Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Beteiligung entzogen werden.

§ 4

Benutzungszeiten

1. Den Benutzungsplan bzw. Trainingsplan für die städt. Sportstätten stellt der Stadtsportverband im Einvernehmen mit den Schulleitungen und nach Anhören der in Frage kommenden Vereine auf.
2. Bei sportlichen Veranstaltungen und an Trainingsabenden müssen alle Sportstätten um 22.00 Uhr verlassen sein. Ausnahmen sind vorher mit dem Stadtsportverband abzusprechen und gegebenenfalls ordnungsbehördlich zu genehmigen.



3. Während der Schulferien stehen die Sportanlagen dann nicht zur Verfügung, wenn Reparaturen, Generalreinigung oder dergleichen notwendig und die Termine mit dem Stadtsportverband abgesprochen sind.
4. Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

§ 5

Sperrungen von Sportanlagen

1. Der Stadtsportverband kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt Sportanlagen sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist. Darüber hinaus bleibt der Stadt als Eigentümerin der Sportanlagen eine Sperrung vorbehalten (z.B. Höhere Gewalt, Unbespielbarkeit der Plätze).
2. Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

§ 6

Allgemeine Haus- und Platzordnung

1. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports, sowie die Führung des Bestandsbuches, sofern vorhanden.
2. Einzelpersonen (Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten) sind die Sportstätten nur für Lauf- und Ballspiele freigegeben, wenn sie im Rahmen einer Übungseinheit von Vereinen durchgeführt werden.
3. Sämtliche Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden.
4. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
5. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.
6. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich über den Stadtsportverband an das Amt für Jugend und Schule zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
7. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.
8. Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
9. Rauchen in Hallen und Umkleideräumen ist untersagt.
10. Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden. Das Betreten der Hallen mit Turnschuhen, die außerhalb des Hallenbereiches (Straße, Weg zur Halle usw.) getragen werden, ist untersagt.



11. Hammer-, Speer-, Diskuswerfen, Bogenschießen und sonstige Disziplinen, die Außenstehende gefährden können, dürfen nur unter Aufsicht eines Übungsleiters durchgeführt werden. (Diese Regelung gilt auch für die Benutzung der stationären Geräte (Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage usw.).)
12. Die Benutzung von Haftmitteln bei Ballspielen in Turn- und Sporthallen ist nur in Absprache mit dem Stadtsportverband und dem zuständigen Amt erlaubt, wenn der Nachweis über die Entfernung des Haftmittels vorgelegt werden kann.
13. Bei Benutzung in den Schulferien sind die sanitären Anlagen feucht zu reinigen und die Hallen besenrein zu hinterlassen.
14. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tiefzustellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
15. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tauen ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.

§ 7

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage obliegt grundsätzlich dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Stadtsportverbandes.
2. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
3. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher vorher einzuholender Erlaubnis des Stadtsportverbandes zulässig. Diese Erlaubnis ersetzt nicht gleichzeitig andere notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen, die gesondert einzuholen sind.
4. Die Beauftragten des Stadtsportverbands haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 8

Besondere Haus- und Platzordnungen

Der Stadtsportverband kann, in Absprache mit dem Amt für Jugend und Schule für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf besondere, für die Benutzung verbindliche Haus- oder Platzordnungen erlassen.

§ 9

Hausrecht

Auf jeder Sportanlage übt der Veranstalter, der Hausmeister bzw. der Platzwart, sofern jemand dafür von der Stadt benannt worden ist im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Leichlingen aus und sorgt für die Einhaltung der Haus- bzw. Platzordnung. Den Anordnungen ist - gegebenenfalls unter Vorbehalt einer Beschwerde - unbedingt zu folgen.



§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen oder der Haus- bzw. Platzordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung auf städtischen Sportanlagen stören, können vom Stadtsportverband in Absprache mit dem Amt für Jugend und Schule mit Zustimmung des zuständigen Fachbereichsleiters zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 11

Haftung

1. Die Stadt überlässt den in § 2 genannten Benutzern die Einrichtungen gem. § 1 sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Die Freistellungspflicht des Benutzers in Ziffer (2) umfasst nicht den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf städtischer Seite. Die Verantwortung des Benutzers nach Ziffer (1) bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der Benutzer ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Überlassung kann hiervon abhängig gemacht werden.
6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
7. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
8. Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, Wertgegenstände, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
9. Mit der Inanspruchnahme der Sportstätte erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.



§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am 01.04.2009 in Kraft.
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung über die Benutzung städtischer Sportstätten der Stadt Leichlingen vom 01.05.1990 aufgehoben.

Leichlingen, den 02.04.2009

gez.
Ernst Müller
(Bürgermeister)

31

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW-MG NW) vom 16.09.1997 (GV NW S. 332) in der zurzeit geltenden Fassung, wird öffentlich bekannt gemacht:

Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn die/der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit besonders hingewiesen.

Für die Ausübung des Widerspruchsrechts wird eine Frist von drei Monaten vor dem Ereignis bestimmt. Der Widerspruch muss also drei Monate vor dem Ereignis bei der Stadtverwaltung Leichlingen, Bürgerbüro, Rathaus, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, eingehen.

Wird eine Auskunft erteilt, so darf sie nur

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade und
3. Anschriften

der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Leichlingen, 28.05.2009

Im Auftrag

gez.
Karin Schmidt